

12.01.2024

## Stellungnahme zur Green Claims Richtlinie

Die EU-Kommission will „Greenwashing“ unterbinden. Um die fehlenden ausdrücklichen Regelungen zu Umweltaussagen (engl. Green-Claims) auszuräumen und EU-weit Rechtsklarheit und -sicherheit in Bezug auf die Kommunikation von Umweltleistungen zu schaffen, wurde im März 2022 ein **Richtlinienvorschlag (COM(2022) 143 final)** zur Änderung der Richtlinie 2005/29/EG (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) und der Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherrechte-Richtlinie) veröffentlicht (i.F. vereinfacht **Änderungsrichtlinie** genannt). Am 22.03.2023 folgte der **Entwurf einer Richtlinie (COM(2023) 166 final)** zur Substantiierung und Kommunikation umweltbezogener Aussagen (i.F. vereinfacht **Green-Claims-Richtlinie** genannt).

Im Rahmen des Forschungsprojektes: „Überprüfung der Ressourceneffizienz von Ökolebensmitteln anhand des Product Environmental Footprint (PEF) und Einordnung in eine Nachhaltigkeitsstrategie“ (Öko-PEF) wurde ein Rechtsgutachten zu den beiden Richtlinienvorschlägen erstellt. **Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass es deutliche Widersprüche sowohl zwischen den beiden Richtlinienvorschlägen, als auch zwischen diesen und der Verordnung 2018/848 (EU-Öko-Verordnung)** gibt. Die identifizierten Widersprüche werden hier gemeinsam mit politischen Handlungsfeldern dargelegt.

### Widersprüche zwischen der Änderungsrichtlinie, der Green Claims-Richtlinie und der EU-Öko-Verordnung

Ein Widerspruch zwischen der **Änderungsrichtlinie und der EU-Öko-Verordnung besteht darin, dass erstere gemäß Erwägungsgrund (9) allgemeine Umweltaussagen wie „ökologisch“ oder „bio-basiert“ verbietet**, wenn keine hervorragende Umweltleistung vorliegt, während laut Art. 30 Abs. 1 der **EU-Öko-Verordnung sämtliche Erzeugnisse**, die nach den Produktionsregeln ebendieser Verordnung produziert wurden, **als ökologisch, biologisch oder mit bedeutungsgleichen Formulierungen gekennzeichnet werden dürfen**. Die EU-Kommission sollte spezifizieren, in welchem Verhältnis die Regelung der Änderungsrichtlinie zur EU-Öko-Verordnung zu verstehen ist. Die widersprüchlichen Formulierungen sollten entsprechend angepasst werden.

Während nach der **Änderungsrichtlinie allgemeine Umweltaussagen nicht zulässig sind**, wenn keine hervorragende Umweltleistung vorliegt, sind allgemeine Umweltaussagen nach dem aktuellen Entwurf der **Green-Claims-Richtlinie substantiierungspflichtig** und könnten demnach zulässig sein. Diese Widersprüchlichkeit sollte von der EU-Kommission aufgelöst werden.

### Verhältnis von privatwirtschaftlichen Bio-Standards und der Green Claims Richtlinie

Der Green-Deal und die Farm-to-Fork-Strategie sehen eine Förderung der ökologischen Landwirtschaft vor. **Deshalb wäre es notwendig die Zertifikatnehmer von privat-**

**wirtschaftlichen Bio-Standards (z.B. Demeter, Bioland und Naturland (Deutschland) oder KRAV (Schweden)), deren Standards auf die Verordnung (EU) 2018/848 aufbauen nicht durch ein zusätzliches System zur Substantiierung ihrer Umweltaussagen zu belasten, da sie sich auf freiwilliger Basis deutlich strengeren Regeln und Anforderungen, die über die Öko-Verordnung hinaus gehen, unterwerfen.** Diese Standards werden über das etablierte System der jährlichen Kontrolle durch nationale staatliche Kontrollbehörden verifiziert. Hier wäre es wünschenswert vor dem Verabschieden des Vorschlages der Green-Claims-Richtlinie entsprechende Änderung an dem Richtlinienvorschlag vorzunehmen.

#### Datengrundlage zur Substantiierung von Umweltaussagen

Der aktuelle Vorschlag der Green Claims Richtlinie sieht vor, dass Primärdaten als Datengrundlage für die Substantiierung von Umweltaussagen priorisiert werden sollen. Ist dies nicht möglich, können relevante Sekundärdaten herangezogen werden. **Bei der Herstellung von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist die Datenerhebung von Primärdaten für die Rohstoffe aus der landwirtschaftlichen Vorkette besonders herausfordernd, nicht zuletzt, da diese Prozesse in der Regel nicht in der Verantwortung der verarbeitenden Unternehmen liegen und die Datenerhebung mit einem hohen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden ist. Dies stellt insbesondere für kleine und mittelständige Unternehmen (KMU) eine große Hürde dar. Zudem verschärft sich diese Problematik weiter,** wenn Unternehmen ihre Rohstoffe nicht nur national, sondern auch EU-weit bzw. international einkaufen

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Ergebnisse des Öko-PEF-Projektes auf diese Problematik hindeuten. **Aktuell gibt es kaum geeignete differenzierte Sekundärdatensätze für Bio-Lebensmittel, die zur Berechnung des PEF oder ähnlicher Methoden herangezogen werden könnten. Dies kann zu indifferenten Ergebnissen in Bezug auf die Umweltleistung von ökologisch und konventionell erzeugten Lebensmitteln führen.** Wir fordern die EU-Kommission dazu auf, zunächst eine ausreichende differenzierte Datengrundlage zu schaffen, um so eine sinnvolle und rechtskonforme Umsetzung der empfohlenen Methoden zur Substantiierung zu gewährleisten.

---

#### **AöL Statement**

The Association of Organic Food Producers e.V. (AöL) represents the interests of the food processing industry in German-speaking Europe. The tasks of the AöL include the political representation of interests and the promotion of exchange and cooperation among its members. The more than 130 AöL companies, ranging from small and medium-sized enterprises to international players, generate a turnover of over 4 billion euros with organic food. The AöL is a discussion partner for politics, business, science and the media in all matters of organic food processing

#### **Contact:**

Simone Gärtner

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V.

Untere Badersgasse 8 | 97769 Bad Brückenau | Tel: +49 (0) 9741 93332 13

[simone.gaertner@aoel.org](mailto:simone.gaertner@aoel.org) | [www.aoel.org](http://www.aoel.org)